

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der ALPHA Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2003

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
 - 1.2 Bei laufenden Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Geschäfte.
 - 1.3 Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers oder sonstige abweichende oder ergänzende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. **Angebote, Beschaffenheit der Ware**
 - 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
 - 2.2 Proben und Muster gelten als Durchschnittsanfall und begründen keine Standardqualität für folgende Lieferungen.
 - 2.3 Für die richtige Auswahl von Sorte und Menge des Liefergegenstandes ist ausschließlich der Käufer verantwortlich.
 - 2.4 Eine vereinbarte Beschaffenheit gilt nur dann im Rechtssinne als „garantiert“, wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs „garantiert/Garantie“ in schriftlicher Form zwischen uns und dem Kunden vereinbart worden ist.
3. **Preise und Nebenkosten**
 - 3.1 Unsere Preise gelten nach Vereinbarung frei **Transportmittel** ab Werk verladen und verwogen oder frei Empfangsort, Empfangsstation oder Baustelle rein netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 - 3.2 Preise frei Empfangsort, Empfangsstation oder Baustelle verstehen sich nur unter Zugrundelegung von vollen Ladungen und Fuhren.
 - 3.3 Als Berechnungsgrundlage für alle nach Gewicht vereinbarten Preise gelten das auf der Verladestelle festgestellte Gewicht und die vom Lieferwerk ausgestellten Lieferscheine. **Als Abrechnungsgrundlage für alle nach anderen Einheiten vereinbarten Preise gilt der jeweilige Lieferschein.**
 - 3.4 Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, sofern nach Abschluss des Vertrages unsere Selbstkosten insbesondere für die Erzeugung, den Umschlag und den Transport der Ware allgemein oder marktüblich neu begründet oder erhöht werden. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - 3.5 Im Falle einer Auftragsänderung gehen alle Kosten, die durch Umdisposition entstehen, zu Lasten des Käufers.
 - 3.6 Transportversicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.
4. **Lieferung und Abnahme**
 - 4.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt haben.
 - 4.2 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
 - 4.3 Bei Lieferung frei Empfangsort, Empfangsstation, Baustelle ist Voraussetzung ein mit der bestellten Ladung unbehindert befahrbarer und ausreichend befestigter Anfuhrweg. Sofern ein solcher Anfuhrweg nicht vorhanden ist, wird die Ware nur so weit geliefert, wie der Weg befahrbar ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, er hat das Fehlen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmen haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Der Käufer hat Mehrkosten zu tragen, die durch Transporterschwernisse, Verzögerungen und Behinderungen entstehen und vom Käufer zu vertreten sind, wie Aus- und Umlagerungskosten im Werk, Produktionsumstellungen sowie Stillstand und Wartezeiten von Personal, Fahrzeugen und Geräten.
 - 4.4 Der Käufer stellt uns von der Verpflichtung frei, Fahrbahnverschmutzungen zu beseitigen.
 - 4.5 Alle Fälle höherer Gewalt, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
 - 4.6 Daneben sind wir in Fällen höherer Gewalt nach unserer Wahl auch berechtigt, sofort oder später – unbeschadet der Ziffer 6 dieser AGB – schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
 - 4.7 Fällen höherer Gewalt stehen Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen, sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, auch bei Vorlieferanten, gleich.
- 4.8 Die fehlende oder beeinträchtigte Schiffbarkeit von Wasserwegen, z. B. durch unangekündigte Schleusensperrungen, ist ebenfalls ein Fall höherer Gewalt.
- 4.9 Bei Abnahmeverzug des Käufers und nach Ablauf einer durch uns eingeräumten angemessenen Frist zur Abnahme sind wir berechtigt, die Lieferung der nicht abgenommenen Waren zu verweigern. Durch den Abnahmeverzug des Käufers verursachte Schäden und Kosten gehen zu seinen Lasten.
- 4.10 Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festgelegt wurden.
5. **Erfüllungsort und Gefahrübergang**
 - 5.1 Für den Versand der Ware ist der Erfüllungsort die jeweilige Verladestelle.
 - 5.2 Ist der Käufer Unternehmer, so ist Erfüllungsort für seine Verbindlichkeiten unser Geschäftssitz.
 - 5.3 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes.
 - 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
6. **Schadensersatzansprüche**
 - 6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt.
 - 6.2 Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir der Höhe nach auf Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens.
 - 6.3 Nicht ausgeschlossen ist unsere Haftung bei Ansprüchen, die auf einer gegebenen Garantie oder auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen.
7. **Mängelansprüche**
 - 7.1 Die verkauften **Produkte** erfüllen die Anforderungen, die sich für das jeweilige **Produkt** aus den in dem Lieferverzeichnis angegebenen Vorschriften ergeben. Sofern ein Prüfzeugnis vorhanden ist, haben die Produkte die dort festgestellten Eigenschaften. **Ein großer Teil** unserer Produkte ist natürlichen Ursprungs – Naturprodukte –. Es können natürliche Schwankungen auf Grund veränderter Vorkommen in Farbe, Form, Beschaffenheit und Zusammensetzung auftreten. Die Eignung zum vertragsgemäßen Gebrauch wird dadurch nicht beeinträchtigt. Soweit der festgelegte Verwendungszweck bzw. der vertragsmäßige Gebrauch nicht beeinträchtigt wird, behalten wir uns handelsübliche Abweichungen auf Grund gewinnungs- und produktionstechnischer Toleranzen vor.
 - 7.2 Sollte der Vertragsgegenstand nicht die in Ziffer 7.1 beschriebene Beschaffenheit aufweisen, hat der Käufer die gesetzlichen Rechte wegen eines Mangels. Eine besondere Garantie, aus der sich darüber hinausgehende Rechte ergeben (§§ 443, 477 BGB), wird nicht übernommen. Auch begründet diese Beschreibung der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes nicht eine strengere Haftung, als im Gesetz vorgesehen ist (§ 276 Abs. 1 BGB).
 - 7.3 Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt auf vorhandene Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich anzuzeigen.
 - 7.4 Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
 - 7.5 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die zur Abnahme der Ware bevollmächtigten Personen unser Material mit dem Material anderer Lieferanten oder anderen Baustoffen vermengt oder verändertert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der ALPHA Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2003

- 7.6 An beanstandeter Ware steht uns das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen zu.
- 7.7 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- 7.8 Festgestellte Schäden bei Lkw-Beförderung sind durch schriftliche Erklärung des Lkw-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.
- 7.9 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer 6.

8. Zahlungen

- 8.1 Für alle Zahlungen gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 8.2 Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Stundung muss für jeden Fall schriftlich vereinbart werden.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers werden vom Fälligkeitstage bis zum Tage des Zahlungseingangs 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gegenüber Verbrauchern, ansonsten 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 8.5 Tritt eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des Käufers nach Vertragsschluss ein oder erfolgt die Bezahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt (abgesehen von den uns sonst zustehenden Rechten), Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für die noch ausstehende Liefermengen zu verlangen sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 8.6 Die Annahme von Wechseln oder Schecks, sofern dies ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest etc. besteht für uns nicht.

9. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt wurde.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu be- und verarbeiten. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen.
- 9.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.
- 9.4 Darüber hinaus tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen für uns. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 9.5 Der Käufer ist frei widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern bzw. anderweitig zu verwerten, soweit die Veräußerungs- oder Verwertungsforderung gegen seine Abnehmer gemäß folgender Ziffer 9.6 auf uns übergeht. Andernfalls ist ihm jede Verfügung über die Ware ausdrücklich untersagt. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Käufer ebenfalls untersagt.
- 9.6 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - oder verwertet er die Ware auf eine andere Weise, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Verkaufspreises der Ware, also ohne einen Lohnanteil, mit allen Nebenrechten, insbesondere dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB), an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 9.7 Ist die Warenlieferung - gleich in welchem Zustand - Teilgegenleistung einer Pauschalvergütung des Käufers, so ist Gegenstand der Abtretung der in der Pauschalvergütung enthaltene Weiterveräußerungspreis der Ware in der Höhe, wie er vorstehend

bestimmt worden ist. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Käufer ist so lange ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen und über die durch die Einziehung erlangten Beträge zu verfügen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Er ist nicht berechtigt, über die Forderungen auf andere Weise, z.B. durch Abtretungen oder Verpfändungen, zu verfügen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so sind wir jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen.

9.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, bezogen auf ihren realisierbaren Wert, 110 % der gesicherten Forderungen oder 150 % ihres Schätzwertes, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

9.9 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

10. Gerichtsstand und sonstiges

10.1 Gerichtsstand (auch bei Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess) ist bei Verträgen mit Kaufleuten neben den gesetzlichen Gerichtsständen am Geschäftssitz unserer Firma oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.

10.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.